



1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-,
 §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

1.4. Sonderbauflächen
 (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

6. Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.3. Verkehrsflächen besonderer
 Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

Rad- und Fußweg

9. Grünflächen
 (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6
 BauGB)

9. Grünflächen

Straßenbegleitgrün

Große Kreisstadt
 Radolfzell am Bodensee



Kernstadt

"Wohnmobilstellplatz Mettnau"
 13. FNP Änderung

Aktenzeichen	
Maßstab	unmassstäblich
Datum	26.09.2018
Änderung	
Änderung	
Änderung	
Änderung	
Änderung	
Änderung	

Gezeichnet Duffner Geprüft
 Blatt 1 | 1 Blattgröße DIN A3

Fachbereich Stadtplanung und Baurecht
 Abteilung Stadtplanung
 Güttinger Strasse 3 | 78315 Radolfzell

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

Begründung

zur 13. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Mettnau“

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Kunstrasenplatz auf der Mettnau an. Im Norden befindet sich ein Trainingsplatz (Rasen). Im Osten schließt der bestehende Parkplatz Schiesshütte an das Plangebiet an. Im Süden befindet sich die Strandbadstraße.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 7838 qm.

1.2. Anlass und Ziel der Planung

Die bestehenden Wohnmobilstellplätze im Gebiet „Herzen“ und auf der Mettnau entsprechen nicht mehr den Ansprüchen der Wohnmobilsten. In Fachportalen im Internet werden die Stellplätze entsprechend bewertet. Ein neuer Stellplatz mit mehr Komfort soll langfristig die beiden bestehenden ersetzen. Dies ist notwendig, wenn die Stadt Radolfzell auch weiterhin auf den Masterplan Tourismus und die interessante Zielgruppe der Wohnmobilsten setzen will.

Des Weiteren soll der bestehende Parkplatz „Schiesshütte“ bis an die neue Anlage erweitert werden. Dies ist notwendig um die zukünftigen Planungen der Verkehrsvermindierungen zur Mettnauspitze (Shuttle zu Strandbad und Kur) möglich zu machen. Zudem ist es wichtig, für größere Events, Spiele des FC, mehr Trainingseinheiten auf einem angedachten 2. Kunstrasenplatz etc. auch ein ausreichendes Angebot an Stellplätzen vorzuhalten, die vielfältig genutzt werden können (Strandbadparken im Sommer, Fussballspiele und Trainings in den drei anderen Jahreszeiten, Verkaufsoffene Sonntage etc.).

Dabei kann in der Hauptsaison der angrenzende PKW-Stellplatz für die Wohnmobilsten als „Überlaufventil“ ebenso genutzt werden wie bei einem stark besuchten Fussballspiel im Winterhalbjahr der Wohnmobilstellplatz. Die „atmenden“ Nutzungsmöglichkeiten mit wenig Versiegelung auf einem Altlastengrundstück lassen einen möglichst schonenden Umgang mit der Ressource „Fläche“ zu.

1.3. Aktuelle Planungsrechtliche Situation

Im Flächennutzungsplan 2015 - als unverbindlicher Bauleitplanung - ist die Fläche zum größten Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz gekennzeichnet. Eine Teilfläche ist als Parkplatz deklariert. Diese soll nun konkretisiert und erweitert werden.

Um Planungsrecht für einen Wohnmobilstellplatz zu schaffen muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Da eine Entwicklung aus dem FNP gegeben sein muss wird der Flächennutzungsplan geändert.

1.4. Planung

Es wird eine Sonderbaufläche Wohnmobilstellplatz festgesetzt. Des Weiteren sind Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung (Geh und Radweg) und Grünflächen festgesetzt.

Da die Planung im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan betrieben wird verweisen wir im Übrigen auf die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan. Hier wird ausführlicher auf die Planung eingegangen und alle naturschutzfachlichen Belange abgearbeitet. Der Umweltbericht ist auch Teil der FNP Änderung.

Radolfzell, den 26.09.2018

Thomas K. W. Nöken
Dezernatsleiter Dez. III